

Verkaufsprospekt 16.04.2026

Sauren®

Sauren

Registernummer R.C.S. K2168

Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung in der Rechtsform eines fonds commune de placement (FCP).

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Fondsmanager

IPCConcept

DZ PRIVATBANK

Sauren®

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Sauren

Teilfonds:

Sauren Global Defensiv
Sauren Ruhestandsfonds
Sauren Global Balanced
Sauren Global Stable Growth
Sauren Emerging Markets Balanced
Sauren Global Growth
Sauren Global Opportunities
Sauren Absolute Return
Sauren Responsible Defensiv
Sauren Responsible Balanced
Sauren Responsible Growth

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Stand 16. April 2026

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNG UND VERTRIEB	4
VERKAUFSPROSPEKT	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Der Fondsmanager	8
Die Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland	9
Die Verwahrstelle	9
Die Register- und Transferstelle	10
Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie Kundenkommunikation	10
Rechtsstellung der Anleger	10
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	11
Anlagepolitik	11
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	12
Anteilwertberechnung	15
Ausgabe von Anteilen	15
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	17
Liquiditätsmanagementinstrumente	18
Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	20
Risikohinweise	21
Risikomanagement-Verfahren	30
Liquiditätsmanagement	31
Besteuerung des Fonds	32
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	33
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	33
Informationen an die Anleger	33
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	35
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	37
Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich	37
Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	38
Datenschutz	39
ANHANG 1 Sauren Global Defensiv	41
ANHANG 2 Sauren Ruhestandsfonds	49
ANHANG 3 Sauren Global Balanced	57
ANHANG 4 Sauren Global Stable Growth	65
ANHANG 5 Sauren Emerging Markets Balanced	73
ANHANG 6 Sauren Global Growth	81
ANHANG 7 Sauren Global Opportunities	88
ANHANG 8 Sauren Absolute Return	96
ANHANG 9.A Sauren Responsible Defensiv	103
ANHANG 9.B	110
ANHANG 10.A Sauren Responsible Balanced	119
ANHANG 10.B	127
ANHANG 11.A Sauren Responsible Growth	137
ANHANG 11.B	144
VERWALTUNGSREGLEMENT	154
Artikel 1 – Der Fonds	154
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	154

Artikel 3 – Die Verwahrstelle	155
Artikel 4 – Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	158
Artikel 5 – Anteile	169
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	169
Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds	172
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen	172
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	174
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	174
Artikel 11 – Liquiditätsmanagementinstrumente	176
Artikel 12 – Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	177
Artikel 13 – Kosten	177
Artikel 14 – Verwendung der Erträge	180
Artikel 15 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	181
Artikel 16 – Veröffentlichungen	181
Artikel 17 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	182
Artikel 18 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	183
Artikel 19 – Verjährung	183
Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	184
Artikel 21 – Änderungen des Verwaltungsreglements	184
Artikel 21 – Inkrafttreten	184
HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG	185
Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	185
Ergänzende Informationen für Österreichische Anleger	187

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@ipconcept.com

Internet: **www.ipconcept.com**

Gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum 31. Dezember 2024: **8.000.000,- Euro**

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Jörg Hügel

Michael Riefer

Daniela Schiffels

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller

Mitglied des Vorstandes

DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Funktionen der Register- und Transferstelle, der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie Kundenkommunikation (zusammen „OGA Verwalter“)

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Sauren Fonds-Service AG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)

D-50670 Köln

Fondsmanager

Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)

D-50670 Köln

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Grundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz „Basisinformationsblatt“ sowie der letzte veröffentlichte Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle und Informationsstellen kostenlos erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG** aufgelegt und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist pro Teilfonds mindestens ein teilfondsspezifischer Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 30. November 2021 in Kraft und wurde letztmalig am 16. April 2026 geändert. Es wurde im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2024 auf 8.000.000,- Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Herrn Jörg Hügel, Herrn Michael Riefer und Frau Daniela Schiffels zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds

Alpen PB, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arve Global Convertible Fund, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Investments (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS (in Liquidation), DKM Aktienfonds, DZ PRIVATBANK – ausgewogen, DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Global Equities, Entrepreneur Select Multi Strategy (in Liquidation), Exklusiv Portfolio SICAV, FBG Funds, FG&W Fund, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, Global ETFs Portfolio, Global Family Strategy II, GLS Alternative Investments, Hard Value Fund, HELLERICH, Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, MainSky Macro Allocation Fund, mBV – Bayern Fokus Multi Asset, ME Fonds, MOBIUS SICAV, MPPM, Phaidros Funds, PIM AL, Portfolio DZPB ausgewogen, PRIMA, Prio Partners, Prio Partners I, Pro Fonds (Lux), Sauren, Sauren Global, STABILITAS, StarCapital, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Tabor Multistrategy, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contrarian Global, Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig, Vermögenswerte Global Strategie, Vermögenswerte Global VV, VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Erfolgt eine unmittelbare Vergütung aus dem Teilfondsvermögen, wird die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG**, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Im MediaPark 8 (KölnTurm), D–50670 Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Die Sauren Finanzdienstleistungen wurde am 23. Oktober 1991 als einzelkaufmännisches Unternehmen nach deutschem Recht durch ihren Inhaber Eckhard Sauren gegründet und ist seither unter anderem im Bereich der Finanzportfolioverwaltung tätig. Zum 11. Januar 2007 wurde das von Eckhard Sauren betriebene Einzelunternehmen Eckhard Sauren Finanzdienstleistungen e.K. in seiner Gesamtheit auf die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 24523, übertragen. Sämtliche Vertragsverhältnisse wurden im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Sollte in Zukunft für einen bestimmten Teilfonds ein anderer Fondsmanager bestellt werden, wird dieser für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt sowie unter dem Titel „Verwaltung, Vertrieb und Beratung“ aufgeführt.

Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Finanzportfolioverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Vertriebsstelle des Fonds ist die **Sauren Fonds-Service AG** mit eingetragenem Sitz in Im MediaPark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt. Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle, eine Teilfunktion der OGA-Verwaltung, des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie Kundenkommunikation

Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation des Fonds, als Teilfunktionen der OGA-Verwaltung, übernimmt die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Diese ist insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Attrax Financial Services S.A.** (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxembourg übertragen. Die Berechnung der Nettoinventarwerte erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 6 des Verwaltungsreglements und nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften („LuxGAAP“).

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Gesamthandseigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Hinweise zum Anlagehorizont des typischen Anlegers betreffend einzelner Teilfonds können dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang entnommen werden.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Den von der entsprechenden Währungen Teilfonds abweichenden Währungen der Anteilklassen ist dabei Rechnung zu tragen.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei muss grundsätzlich mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen, auf das jedoch in begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating fällt. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung vornehmen. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Anleger“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Kontrahenten bzw. der finanziellen Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenen Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kapitel „Potentielle Interessenkonflikte“.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte

- Pensionsgeschäfte

- a) Wertpapierleihe

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

- b) Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bank-einlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

a) Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit den selben Charakteristika

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit den selben Charakteristika abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des

Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der

Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) verpflichtet. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige korrekt, plausibel und widerspruchsfrei ausgefüllte Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 15.00 („cut off“ Zeit) Uhr an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach der cut off Zeit an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen bzw. der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Geldwäschegesetz nicht angenommen werden kann, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen/Angaben angenommen werden kann.

Die Namensanteile werden bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenvährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg und über die Zahlstellen. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen.

Auch im Falle eines Umtausches ist der Anleger verpflichtet den Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Anteile durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Anteile können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens zur cut off Zeit an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen

Stelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Kündigungsfrist ist dabei die vorgenannte Zeitspanne zwischen der cut off Zeit für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsantrags bzw. Umtauschantrags bei den entgegennehmenden bzw. der maßgeblichen Stelle für Namensanteile bzw. der maßgeblichen Stelle für Inhaberanteile und dem für die Abrechnung der Rücknahme relevanten Bewertungstag (zwei (2) Bewertungstage).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach der cut off Zeit an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene und verifizierte Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilswertberechnung eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.

5. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Anteile nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Anteilen ebenfalls ausgesetzt.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die folgenden für die Teilfonds geeigneten Liquiditätsmanagementinstrumente zur Auswahl:

- **Swing Pricing**

Bei der Anteilwertberechnung wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Swing Pricing Verfahren an, um den Nachteil auszugleichen, den bestehende Anleger (im Fall von Zeichnungen) bzw. verbleibende Anleger (im Fall von Rückgaben) dadurch erleiden würden, dass der Nettokapitalfluss Transaktionen

im Teilfonds auslöst. Das Swing Pricing Verfahren zielt darauf ab, dass die mit diesen Transaktionen verbundenen Transaktionskosten in erster Linie den Anlegern belastet werden, die durch Ihre Zeichnungen bzw. Rückgaben von Anteilen die Transaktionen notwendig gemacht haben. Die (bestehenden oder verbleibenden) Anleger, die diese Transaktionen nicht verursacht haben, sollen somit nicht an den damit verbundenen Transaktionskosten beteiligt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt dazu einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses auf Teilfondsebene) für die Anpassung des Anteilwertes fest. Liegt der Nettokapitalfluss auf Teilfondsebene betragsmäßig unterhalb dieses Schwellenwertes wird der Anteilwert nicht angepasst („Partial Swing Pricing“).

Weiterhin legt die Verwaltungsgesellschaft den Prozentsatz („Swing-Faktor“) fest, um den der Anteilwert (im Falle von Netto-Zeichnungen) erhöht oder (im Falle von Netto-Rückgaben) vermindert wird. Er orientiert sich dabei an zu erwartenden Transaktionskosten und/oder Geld-/Briefspannen („Spreads“). Der Swing-Faktor wird den im Anhang des Teilfonds festgelegten Prozentsatz des Anteilwertes nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen bzw. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing Faktor bis maximal zur Höhe der tatsächlichen Transaktionskosten zu erhöhen.

Der erhöhte oder verminderte Anteilwert wird für alle Zeichnungen oder Rückgaben dieses Bewertungstages verwendet („Single Swing Pricing“). Eine etwaige Performance Fee wird auf Basis des ungeschwungenen Anteilwertes (d.h. vor Anpassung des Anteilwertes aufgrund von Swing Pricing) berechnet.

- Sachauskehr:

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Anteilen professioneller Anleger auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen der jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Anleger haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten des Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.

- Verlängerung der Kündigungsfrist:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt die Kündigungsfrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Beschränkung der Rücknahme:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeverlangen (Anteilscheinrücknahmen abzüglich Anteilscheinausgaben) der Anleger an einem Bewertungstag den im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegten Prozentwert überschreiten (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entschei-

derung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtdervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Welche dieser Liquiditätsmanagementinstrumente für den jeweiligen Teilfonds konkret Anwendung finden können, ist im teilfondsspezifischen Anhang ersichtlich.

Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds trennen. Entweder kann

- (i) für diese Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Teilfonds (buchhalterische Trennung) gebildet werden. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes des Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind; die besondere Anteilklasse wird für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen; oder
- (ii) der Teilfonds mit allen anderen Vermögenswerten auf einen anderen Fonds oder Teilfonds übertragen (physische Trennung) werden. In diesem Fall werden diejenigen Vermögenswerte, deren Merkmale sich nicht verändert haben oder nicht unsicher geworden sind, auf einen anderen für diesen Zweck aufgelegten und nach denselben Anlagebedingungen wie dieser Teilfonds verwalteten Fonds bzw. Teilfonds übertragen. Der ursprüngliche Teilfonds, der nur die Vermögenswerte enthält, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder unsicher geworden sind, setzt die Ausgabe und Rücknahme aus und wird liquidiert.

Die Anleger erhalten Anteile an der besonderen Anteilklasse (i) oder an dem neuen Fonds bzw. Teilfonds (ii) im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Teilfonds.

Risikohinweise

- **Allgemeines Marktrisiko**

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

- **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

- **Risiko von negativen Habenzinsen**

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

- **Bonitätsrisiko**

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

- **Unternehmensspezifisches Risiko**

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

- **Adressenausfallrisiko**

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

- **Kontrahentenrisiko**

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash (Teilfondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

1. Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
2. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
3. Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
4. Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.

5. Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten müssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
6. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

- **Währungsrisiko**

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

- **Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen**

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Fondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/ oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Anteilklassen des Fonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Fondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Fondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Fondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettoflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

- **Branchenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

- **Länder-/Regionenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

- **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

- **Länder- und Transferrisiken**

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

- **Risiko durch Höhere Gewalt**

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

- **Liquiditätsrisiko**

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelas-

sene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

- **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

- **Emerging Markets Risiken**

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zu Lasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

- **Inflationsrisiko**

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

- **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

- **Performance Risiko**

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

- **Abwicklungsrisiko**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

- **Regulierungsrisiko**

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

- **Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten**

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

- **Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten

der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

- **Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds (Anteile an OGAW oder anderen OGA)**

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anlageentscheidungen des Fondsmanagements eines Zielfonds zu einer Positionierung des Zielfonds führen, aufgrund derer es zu Verlusten kommen kann. Dies kann beispielsweise durch Fehleinschätzungen des Zielfondsmanagers bedingt sein.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zu einer Kostenbelastung kommen. Darüber hinaus kommt es bei der Anlage in Zielfonds während der Haltedauer zu einer Kostenbelastung auf Ebene des Zielfonds, wodurch bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung besteht. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a.

aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standard entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Zielfonds, die in marktenge Segmente, insbesondere Nebenwerte oder Schwellenländer investieren, unterliegen besonders hohen Wertschwankungen, da die zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten unterliegen. Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteile an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Zielfonds, die einen Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Branche stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investments. Generell kann die Wertentwicklung branchenbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

- **Risiko der Verlängerung der Kündigungsfrist**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

- **Risiko der Beschränkung der Rücknahme**

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Bewertungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

- **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Anteilen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

- **Risiken aus der Strategie zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088**

Sofern für einen Teilfonds gemäß seiner Anlagestrategie Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung dieser Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

- **Risikohinweis betreffend eines Fehlers in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler**

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein maßgeblicher Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden im Sinne des CSSF Rundschreibens 24/856 entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Teilfondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend eines Fehlers in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignment der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft im Namen des Fonds/der Investmentgesellschaft eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

- **Potentielle Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die beschriebenen Risikoarten sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- **Absoluter VaR Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten dieses Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ „Liquiditätsmanagementinstrumente“ und „Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)“ dargestellt.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit maximal 0,05% p.a. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „*taxe d'abonnement*“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren, und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds. Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen und Informationsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle.
- Fondsmanagementvertrag

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen und Informationsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com sowie der Internetseite des Fondsmanagers www.sauren.de.

Soweit für den entsprechenden Teilfonds eine Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkung auf Produktebene erfolgt, werden entsprechende Informationen hierzu im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt.

Weitere Einzelheiten werden auf der Webseite des Fondsmanagers (www.sauren.de) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger sowie mit etwaigen

Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilsklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden.

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Non-participating Financial Institutions

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (EU-Richtlinie (EU) 2018/822) sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/822 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen in ihrer aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Europäischen Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug

auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter wird von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat. Intermediäre, über die Zeichnungen oder Rücknahmen für Endanleger abgewickelt werden, unterliegen gemäß der geänderten Verordnung CSSF 12-02 verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) wird daher sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören auch Informationen betreffend die Stabilität des Rahmenwerks des Intermediärs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Angehörige der dem Luxemburger AML/CFT-Gesetz unterliegenden

Berufsgruppen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste sowie Verwaltungsstellen können nach Registrierung bzw. auf entsprechenden Antrag die folgenden dort zu hinterlegenden Daten einsehen: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburgische Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

ANHANG 1

Sauren Global Defensiv

Anlageziele

Der **Sauren Global Defensiv** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Anteilklassenzuordnung an. Eine Kapitalgarantie geht damit nicht einher. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse D	Anteilklasse 3F	Anteilklasse H	Anteilklasse C	Anteilklasse 0,25 FM
Wertpapierkenn- Nummer:	214 466	A0MYJG	A1JSNR	A2JNS0	A1H599	A41QLH
ISIN Code:	LU0163675910	LU0313459959	LU0731594668	LU1837045837	LU0580225604	LU3216221435
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen.					1. Dezember 2025
Erstausgabepreis:	Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.					10 Euro
Zahlung des Aus- gabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg					
Zahlung des Rück- nahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg					
Teilfondswährung:	Euro					
Anteilklassen- währung:	Euro	Euro	Euro	Euro	CHF	EUR
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilwertberech- nung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)					
Liquiditätsmanage- mentinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)					
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile					
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.					
Mindestestanlage:	Keine					
Mindestfolgeanlage:	Keine					
Anlagepläne für Namensanteile die im Anteilscheinre- gister verwahrt werden – monat- lich ab:	Bei Ein- reichung mindestens 200 Euro	Bei Ein- reichung mindestens 200 Euro	Bei Ein- reichung mindestens 200 Euro	Bei Ein- reichung mindestens 200 Euro	Keine	Bei Ein- reichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot ver- wahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle					

Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen – Währungsabsicherung

Die Anteilklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen – Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder

- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse D	Anteil- klasse 3F	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklassse 0,25 FM
Variable klassenbezo- gene Verwaltungsver- gütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklas-
senvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungs-
tag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilklassse 0,25 FM eine monatliche Vergütung in
Höhe von 200,- Euro, die zum Monatsultimo ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Ver-
gütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse D	Anteil- klasse 3F	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklassse 0,25 FM
Variable klassenbezo- gene Fondsmanagerver- gütung (bis zu) % p.a.	0,45%	0,45%	0,45%	0,50%	0,45%	0,45%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklas-
senvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungs-
tag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwal-
tungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergü-
tung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer et-
waigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse D	Anteil- klasse 3F	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklasse 0,25 FM
Variable klassenbezo- gene Vertriebsstellen- vergütung (bis zu) % p.a.	0,35 %	0,35 %	0,35 %	0,00 %	0,35 %	0,35 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfonds die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteil-klasse A	Anteil- klasse D	Anteil- klasse 3F	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklasse 0,25 FM
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Ver- triebsstelle)	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Keiner	Bis zu 3%	Bis zu 3%
Rücknahmeab- schlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovi- sion: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden An- teile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*					

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, D, 3F, 0,25 FM und C in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse D	Anteil- klasse 3F	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteil- klasse 0,25 FM
Ertragsverwen- dung	Thesaurie- rung	Ausschüt- tung	Ausschüt- tung	Thesaurie- rung	Ausschüt- tung	Ausschüt- tung

Für die Anteilklasse 3F (vormals 2F) wurde, unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung, jeweils fix 2% des Nettoinventarwertes des Geschäftsjahresendes der Anteilklasse ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro gesunken ist. Beginnend zum Geschäftsjahresende 30. Juni 2026 werden für die Anteilklasse 3F, unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung, jeweils fix 3% des Nettoinventarwertes des Geschäftsjahresendes der Anteilklasse ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Die Erhöhung der fixen Ausschüttung von 2% auf 3% findet erstmalig zum Geschäftsjahresende 30. Juni 2026 statt.

Für die Anteilklasse 0,25 FM wird, unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung, jeweils monatlich fix 0,25% des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Die erstmalige monatliche Ausschüttung für die Anteilklasse 0,25 FM wird im Januar 2026 auf Basis des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats Dezember 2025 erfolgen. Ausschüttungen werden auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto angewiesen.

Die Ausschüttung für die übrigen ausschüttenden Anteilklassen erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 2

Sauren Ruhestandsfonds

Anlageziele

Der **Sauren Ruhestandsfonds** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Anteilklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften und dabei das investierte Kapital möglichst zu erhalten. Eine Kapitalgarantie geht damit nicht einher. Der Fonds wendet sich mit seiner Ausrichtung insbesondere auch an Anleger kurz vor dem Ruhestand oder im Ruhestand.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“).

Es können dabei insbesondere auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Wertpapier- kenn- Nummer:	A2AN1Y	A2DHDZ	A40VJK	A41QLG
ISIN Code:	LU1525525306	LU1529672922	LU2940381085	LU3216221518
Erstzeichnungs- frist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.		27. Dezember 2024	1. Dezember 2025
Erstausgabe- preis	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.		10 Euro	10 Euro
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rück- nahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswäh- rung:	Euro			
Anteilklassen- währung:	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertragsverwen- dung:	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilwertbe- rechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)			
Liquiditätsma- nagementin- strumente	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)			
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile			
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestan- lage:	Keine	Keine	Keine	Keine

Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine	Keine	Keine
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner			
Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Geschäftsjahresende:	30. Juni			
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember			
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni			
Taxe d'abonnement:	0,05%			

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklassen H und 0,3 FM H sind vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und

- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%			

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilklassen 0,3 FM und 0,3 FM H eine monatliche Vergütung in Höhe von jeweils 200,- Euro, die zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,475%	0,550%	0,475%	0,550%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,45 %	0,00 %	0,45%	0,00%

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 4%	Keiner	Bis zu 4%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner			
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*			

* Besonderheiten für die Anteilklassen H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A und der Anteilklasse 0,3 FM in Anteile der Anteilklasse 0,3 FM H und/oder der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H	Anteilklasse 0,3 FM	Anteilklasse 0,3 FM H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung

Für die Anteilklassen 0,3 FM und 0,3 FM H werden unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung jeweils monatlich fix 0,3% des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Die erstmalige monatliche Ausschüttung für die Anteilklasse 0,3 FM H wird im Januar 2026 auf Basis des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats Dezember 2025 erfolgen. Ausschüttungen werden auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto angewiesen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 3

Sauren Global Balanced

Anlageziele

Der **Sauren Global Balanced** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Anteilklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen- oder Globalfonds investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse B	Anteil- klasse D	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklass 0,35 FM
Wertpapierkenn- Nummer:	930 920	A111TP	A0MZ0S	A2JNS1	A1H595	A41QLF
ISIN Code:	LU0106280836	LU1057097732	LU0318491288	LU1837045910	LU0580224623	LU3216221609
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.					1. Dezember 2025
Erstausgabepreis:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.					10 Euro
Zahlung des Ausga- bepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg					
Zahlung des Rück- nahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg					
Teilfondswährung:	Euro					
Anteilklassen- währung:	Euro	Euro	Euro	Euro	CHF	Euro
Ertragsverwen- dung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilwertberech- nung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)					
Liquiditätsmanage- mentinstrumente	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)					
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile					
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.					
Mindestestanlage:	Keine					
Mindestfolgean- lage:	Keine					
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinre- gister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einrei- chung min- destens 200 Euro	Bei Einrei- chung min- destens 200 Euro	Bei Einrei- chung min- destens 200 Euro	Bei Einrei- chung min- destens 200 Euro	Keine	Bei Einrei- chung min- destens 200 Euro

Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Währungsabsicherung

Die Anteilklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder

- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse B	Anteil- klasse D	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteilklasse 0,35 FM
Variable klassenbe- zogene Verwaltungsver- gütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassevermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilklasse 0,35 FM eine monatliche Vergütung in Höhe von 200,- Euro, die zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse B	Anteil- klasse D	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteil- klasse 0,35 FM
Variable klassenbezo- gene Fondsmanager- vergütung (bis zu) % p.a.	0,50%	0,50%	0,50%	0,60%	0,50%	0,50%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassevermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteil- klasse A	Anteil- klasse B	Anteil- klasse D	Anteil- klasse H	Anteil- klasse C	Anteil- klasse 0,35 FM
Variable klas- senbezogene Vertriebsstellen- vergütung (bis zu) % p.a.	0,45 %	0,45 %	0,75 %	0,00 %	0,45 %	0,45%

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklass A	Anteil- klasse B	Anteilklass D	Anteilklass H	Anteilklass C	Anteilklass 0,35 FM
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Ver- triebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Keiner	Keiner	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeab- schlag:	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovi- sion: (bezogen auf den An- teilwert der zu erwer- benden Anteile, zu- gunsten der Vertriebs- stelle)	Keine*					

*Besonderheiten für die Anteilklass H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, B, D, 0,35 FM und C in Anteile der Anteilklass H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H	Anteilklasse C	Anteilklasse 0,35 FM
Ertragsver- wendung	Thesaurie- rung	Ausschüt- tung	Ausschüt- tung	Thesaurie- rung	Ausschüt- tung	Ausschüt- tung

Für die Anteilklasse 0,35 FM wird, unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung, jeweils monatlich fix 0,35% des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Die erstmalige monatliche Ausschüttung für die Anteilklasse 0,35 FM wird im Januar 2026 auf Basis des letzten ermittelten Nettoinventarwertes des Monats Dezember 2025 erfolgen. Ausschüttungen werden auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto angewiesen.

Die Ausschüttung für die übrigen ausschüttenden Anteilklassen erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 4

Sauren Global Stable Growth

Anlageziele

Der **Sauren Global Stable Growth** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Referenzwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit in Länder- oder Regionalfonds sowie in Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen

Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Wertpapierkenn- Nummer:	791 695	A111TQ	A0MZ0U	A2JNS2
ISIN Code:	LU0136335097	LU1057098110	LU0318492419	LU1837046058
Erstzeichnungs- frist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.			
Zahlung des Aus- gabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rück- nahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Anteilklassen- währung:	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertragsverwen- dung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung
Anteilwertbe- rechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)			
Liquiditätsma- nagementinstru- mente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)			
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile			
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestan- lage:	Keine			
Mindestfolgean- lage:	Keine			
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteil- scheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro

Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilsklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,65%	0,65%	0,65%	0,70%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,55 %	0,55 %	0,85 %	0,00 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassevermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*			

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, B und D in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 5

Sauren Emerging Markets Balanced

Anlageziele

Der **Sauren Emerging Markets Balanced** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt unter Inkaufnahme höherer Risiken als Anlageziel eine angemessene Wertentwicklung in der jeweiligen Anteilklassenwährung an. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen oder Globalfonds investieren.

Der Aspekt der breiten regionalen, auch die Märkte der Industrieländer einbeziehenden Diversifizierung und Risikostreuung steht hinter dem Ausnutzen von Ertragschancen in den Aktien-, Anleihen- und Währungsmärkten der Schwellenländer zurück. Insofern stehen den höheren Ertragsmöglichkeiten auch höhere Volatilität und Risiken gegenüber (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds investiert dabei überwiegend in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in den Märkten oder Währungen der Schwellenländer.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, - (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements

erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Wertpapierkenn- Nummer:	A1H6AE	A1H6AF	A3CQX8
ISIN Code:	LU0580224037	LU0580224201	LU2346911980
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.		
Zahlung des Ausgabe- preises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Zahlung des Rücknahme- preises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	CHF	Euro
Ertragsverwendung:	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwert berechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)		
Liquiditätsmanagemen- tinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebe- schränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)		
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile		
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestestanlage:	Keine		
Mindestfolgeanlage:	Keine		
Anlagepläne für Namens- anteile, die im Anteil- scheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaber- anteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle		
Entnahmepläne für Na- mensanteile, die im An- teilscheinregister ver- wahrt werden, ab:	Keiner		

Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Währungsabsicherung

Die Anteilklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
oder
- (v) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklasservermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,55%	0,55%	0,60%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklasservermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,65 %	0,65 %	0,00 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassevermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*		

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen C und D in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse D	Anteilklasse C	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 6

Sauren Global Growth

Anlageziele

Der **Sauren Global Growth** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Anteilklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse eines Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in offene Zielfonds angelegt werden, die überwiegend in Aktien investieren. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten oder Geldmarktinstrumenten investiert werden darf, ist auf jeweils maximal 49% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann weltweit in Länder-, Regional- oder Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Wertpapierkenn- Nummer:	989 614	A111TN	A0MZ0R	A2JNS3
ISIN Code:	LU0095335757	LU1057097575	LU0318489035	LU1837046132
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.			
Zahlung des Ausgabe- preises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknah- mepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)			
Liquiditätsmanage- mentinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebe- schränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)			
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile			
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestanlage:	Keine			
Mindestfolgeanlage:	Keine			
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inha- beranteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner			

Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassevermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklass A	Anteilklass B	Anteilklass D	Anteilklass H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,75%	0,75%	0,75%	0,80%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklass A	Anteilklass B	Anteilklass D	Anteilklass H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,45 %	0,45 %	0,95 %	0,00 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*			

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, B, und D in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 7

Sauren Global Opportunities

Anlageziele

Der **Sauren Global Opportunities** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt unter Inkaufnahme höherer Risiken als Anlageziel einen attraktiven Wertzuwachs in der jeweiligen Anteilklassenwährung an. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“).

Anlagepolitik des Teilfonds ist das Aufspüren von besonderen Gelegenheiten („Opportunities“), die überdurchschnittliche Ertragschancen bieten. Dabei kann der Schwerpunkt auf der Anlage in Anteilen an Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien liegen, die in Branchen bzw. Wachstumsbranchen (Internet, Biotechnologie etc.), Schwellenländer sowie in Anteilen an Zielfonds, die in kleinere Unternehmen mit relativ geringer Börsenkapitalisierung („Nebenwertefonds“) investieren. Der Aspekt der Risikostreuung steht hinter dem Ausnutzen von Ertragschancen zurück. Insofern stehen den höheren Ertragsmöglichkeiten auch höhere Volatilität und Risiken gegenüber (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risiko-hinweise“).

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements

erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der Teilfonds weist aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb einer kurzen Zeitspanne starken Schwankungen unterliegen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Wertpapierkenn-Nummer:	930 921	A4166N
ISIN Code:	LU0106280919	LU3046429802
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen.	7. Mai 2025
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	Keine	12. Mai 2025
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Teilfondswährung:	Euro	
Anteilklassenwährung:	Euro	
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)	
Liquiditätsmanagementinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)	
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile	
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.	

Mindesterst-anlage:	Keine
Mindest-folgeanlage:	Keine
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberan-teile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahme-pläne für Namensanteile, die im Anteil-scheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahme-pläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjah-resende:	30. Juni
Halbjahresbe-richt (unge-prüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abon-nement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen – Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die:

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (v) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder
- (vi) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	1,00%	1,00%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,45%	0,00%

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*	

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteile durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Thesaurierung

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 8

Sauren Absolute Return

Anlageziele

Der **Sauren Absolute Return** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Anteilklassenswährung an. Eine Kapitalgarantie geht damit nicht einher. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“).

Es können dabei insbesondere auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Auf sämtliche Zielfonds wird der hauseigene Sauren Responsibility Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht, ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Aspekten einer guten Unternehmensführung entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement, welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um kein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse D	Anteilklasse H	Anteilklasse C
Wertpapierkenn- Nummer:	A0YA5P	A0YA5Q	A1CVKS	A1H6AD
ISIN Code:	LU0454070557	LU0454071019	LU0499183050	LU0580226594
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.			
Zahlung des Ausgabe- preises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknah- mepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			

Teilfondswährung:	Euro			
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	CHF
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)			
Liquiditätsmanagemen- tinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebe- schränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)			
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile			
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen be- geben.			
Mindestestanlage:	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine	Keine	Keine
Anlagepläne für Na- mensanteile, die im An- teilscheinregister ver- wahrt werden – monat- lich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine
Anlagepläne für Inha- beranteile, die im Bank- depot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmepläne für Na- mensanteile, die im An- teilscheinregister ver- wahrt werden, ab:	Keiner			
Entnahmepläne für In- haberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Geschäftsjahresende:	30. Juni			
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember			
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni			
Taxe d´abonnement:	0,05%			

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Währungsabsicherung

Die Anteilklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse D	Anteilklasse H	Anteilklasse C
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausbezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse D	Anteilklasse H	Anteilklasse C
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,50%	0,50%	0,60%	0,50%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse D	Anteilklasse H	Anteilklasse C
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,45 %	0,45 %	0,00 %	0,45 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklass A	Anteilklass D	Anteilklass H	Anteilklass C
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Keiner	Bis zu 3%
Rücknahmeab- schlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovi- sion: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*			

***Besonderheiten für die Anteilklass H**

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, D und C in Anteile der Anteilklass H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklass ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklass A	Anteilklass D	Anteilklass H	Anteilklass C
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklass berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 9.A

Sauren Responsible Defensiv

Anlageziele

Der **Sauren Responsible Defensiv** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Anteilklassenwährung an. Eine Kapitalgarantie geht damit nicht einher. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Auf diesen Teilfonds findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 9.B des Verkaufsprospekts.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Auswahl der Zielfonds berücksichtigt die Frage, in welchem Umfang ein Zielfonds Umweltaspekte, soziale Aspekte bzw. Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidungen einbezieht.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet dazu den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Gesamtscore haben.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds direkt in Unternehmenstitel investiert, davon ausgenommen sind Investitionen in closed-end-funds, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglementserfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklass X	Anteilklass A	Anteilklass H
Wertpapierkenn-Nummer:	A0MX7L	A2H7ER	A3DMN3
ISIN Code:	LU0313461773	LU1717046426	LU2480023956
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen.		7. Juni 2022
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.		10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	Keine		9. Juni 2022
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro		
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)		
Liquiditätsmanagementinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)		
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile		
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestestanlage:	Keine		
Mindestfolgeanlage:	Keine		
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Keine	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Keine	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	

Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaberan-teile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile der Anteilklasse X werden nicht ausgegeben und stehen auch für eine Zeichnung/Kauf nicht zur Verfügung.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse X	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse X	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,45%	0,45%	0,50%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anlageklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse X	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,70 %	0,55 %	0,00 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse X	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 3%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*		

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen X und A in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse X	Anteilklasse A	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 9.B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Sauren Responsible Defensiv**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900PAMNILWI7XET70**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Sauren Responsibility Prozess stellt die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Fondsmanager in den Mittelpunkt der Analyse. Diese werden danach bewertet, welche Bedeutung Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung beim Management des jeweiligen Fondsportfolios einnehmen. Fondsmanager werden dazu ermutigt, positive ökologische, soziale und ethische Rahmenbedingungen zu unterstützen oder auf eine Verbesserung hin zu wirken, ohne ihnen konkrete Instrumente oder Kriterien vorzuschreiben. Das Sauren Responsibility Scoring hat insofern nicht die Funktion eines Qualitätssiegels. Das dahinterstehende Verfahren ist vielmehr ein Messverfahren und hat das Ziel zu analysieren, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Zusätzlich werden die Zielinvestments darauf hin untersucht, ob und wenn ja, wie in dem jeweiligen Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden.

Mit dem Sauren Responsibility Scoring werden die qualitativen Erkenntnisse der Analysen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in Werte übersetzt. Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von den Aspekten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Die Analyse und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist Teil des Bewertungsprozesses.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden, wird der Sauren Responsibility Score herangezogen. Alle Zielfonds durchlaufen vor einer Investitionsentscheidung den Sauren Responsibility Scoring Prozess. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert („Mindestanteil“). Zielfonds werden als nachhaltige Investitionen klassifiziert, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes – als Art. 9-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Außerdem werden Art. 8-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, gewichtet mit ihrem tatsächlichen Anteil an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt. Die Erfüllung des Mindestanteils wird auf der Grundlage des im Jahresbericht der betreffenden Zielfonds ausgewiesenen tatsächlichen Anteils nachhaltiger Investitionen bestimmt. Sofern für einen Zielfonds noch kein Jahresbericht vorliegt, wird die im Verkaufsprospekt des Zielfonds festgelegte Mindestquote nachhaltiger Investitionen berücksichtigt.

Die investierten Zielfonds können selbst verschiedene Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Ökologie, Soziales oder gute Unternehmensführung verfolgen oder auch eine breite Palette verschiedener Ziele aus diesen Bereichen gleichzeitig, daher trägt der Teilfonds zu einer Mischung aus ökologischen, sozialen und Unternehmensführung betreffenden Zielen bei.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden die PAIs im Rahmen des hauseigenen Sauren Responsibility Score berücksichtigt. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung derjenigen Indikatoren angestrebt, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG als Fondsmanager berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Im Einklang mit der Anlagestrategie

des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt, welche durch die Indikatoren benannt werden, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert. Über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Zuge des Jahresberichtes informiert.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet zur Bewertung der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten bzw. den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung auf Zielfondsebene den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von Aspekten in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Sauren Responsibility Gesamtscore haben. Bewertungsgrundlage für das Scoring ist u.a. ob und welche Ausschlüsse auf Zielfondsebene genutzt werden, welche Analyseverfahren verwendet werden, ob aktiv Stimmrechte genutzt werden und inwieweit Engagement betrieben wird. Als Anforderung für den Teilfonds wird von den für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine verbindliche Positionierung zu bestimmten Aspekten gefordert, die die Einhaltung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) umfasst. Sollte keine entsprechende Datenlage (z.B. über den Verkaufsprospekt oder das EET) zu diesen Themen vorliegen, so wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung gefordert. Diese beinhaltet die Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020). Ziel ist es, die betroffenen Zielfonds dazu zu bewegen sich bei Investitionsentscheidungen mit Themen wie z.B. Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen oder verbotenen Waffen, Tabakerzeugung, Herstellung und Vertrieb von Kohle zu beschäftigen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. Zudem wird von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - verlangt, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich und auch in Bezug auf die Berücksichtigung des Freedom House Index verbindlich zu äußern. Weiterhin spielt der Dialog und die Interaktion mit dem Management oder sogar aktives Engagement seitens der Zielfondsmanager mit dem Ziel der Veränderung auf Unternehmensebene eine maßgebliche Frage in der Bewertung des jeweiligen Zielfonds.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung bildet einen der drei Responsibility-Themenbereiche im Sauren Responsibility Score und fließt so in die Bewertung der Zielfonds ein. Als Investitionskriterium wird eine Aussage von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - gefordert, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. In diesem Zusammenhang wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung verlangt. Der jeweilige Zielfonds bestätigt u.a. mit der vorgenannten Erklärung, dass er nicht in Wirtschaftsunternehmen investiert, die bekanntermaßen schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begangen haben.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

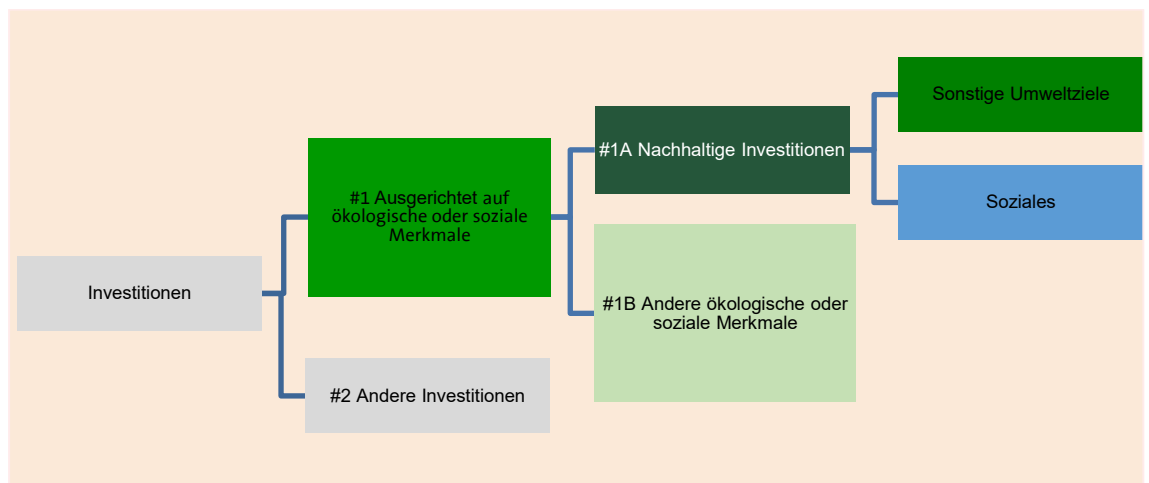
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 5%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Sofern Derivate im Portfolio vorhanden sind, werden diese nur zur Beimischung eingesetzt und sind kein wesentliches Element in der Portfoliomanagementstruktur zur Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

☒ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

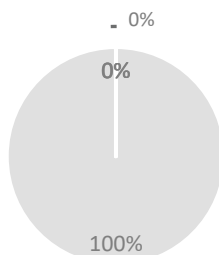
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

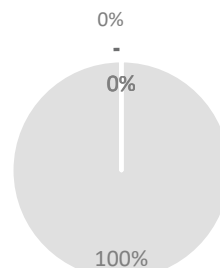
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 25 – 100% variieren kann.

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen unter anderem Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Sofern die jeweiligen Assetklassen der unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen die Anwendung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) zulassen, wird die Einhaltung der Ausschlüsse sichergestellt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,

☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.sauren.de/de/dachfonds/responsible-dachfonds/sauren-responsible-defensiv/>

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

ANHANG 10.A

Sauren Responsible Balanced

Anlageziele

Der **Sauren Responsible Balanced** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Anteilklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Auf diesen Teilfonds findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 10.B des Verkaufsprospekts.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem „Absolute-Return“-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen- oder Globalfonds investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Auswahl der Zielfonds berücksichtigt die Frage, in welchem Umfang ein Zielfonds Umweltaspekte, soziale Aspekte bzw. Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidungen einbezieht.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet dazu den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die

Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Gesamtscore haben.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds direkt in Unternehmenstitel investiert, davon ausgenommen sind Investitionen in closed-end-funds, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels

9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Wertpapierkenn-Nummer:	A0MX7N	A2QRUS	A3C2AS	A3DMN4
ISIN Code:	LU0313462318	LU2322703146	LU2385790584	LU2480031207
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen.		17. Januar 2022	7. Juni 2022
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.		10 Euro	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	Keine		19. Januar 2022	9. Juni 2022
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Anteilklassenwährung:	Euro			
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttend	Ausschüttend	Thesaurierung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)			
Liquiditätsmanagementinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20% des Netto-Teilfondsvermögens)			
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile			
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestanlage:	Keine			
Mindestfolgeanlage:	Keine			
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro			

Anlagepläne für Inhaberan- teile, die im Bankdepot ver- wahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmepläne für Namens- anteile, die im Anteilschein- register verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaber- anteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Zeichnungsberechtigung

Die Anteilklasse H ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Kunden der Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für Kunden sonstiger Vertreibender vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
 - (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
 - (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten
- oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,50%	0,50%	0,50%	0,60%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,65 %	0,65 %	0,85 %	0,00 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner			
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile, zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine*			

*Besonderheiten für die Anteilklasse H

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A, 3F und D in Anteile der Anteilklasse H ist nicht möglich.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A	Anteilklasse 3F	Anteilklasse D	Anteilklasse H
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung

Die Ausschüttung für die Anteilklasse D erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Anteilen an der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto. Für die Anteilklasse 3F werden unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung jeweils fix 3% des Nettoinventarwertes des Geschäftsjahresendes der Anteilklasse ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Ausschüttungen werden auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto angewiesen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 10.B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **Sauren Responsible Balanced**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900OPW4BJ0QKD3S46**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Sauren Responsibility Prozess stellt die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Fondsmanager in den Mittelpunkt der Analyse. Diese werden danach bewertet, welche Bedeutung Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung beim Management des jeweiligen Fondsportfolios einnehmen. Fondsmanager werden dazu ermutigt, positive ökologische, soziale und ethische Rahmenbedingungen zu unterstützen oder auf eine Verbesserung hin zu wirken, ohne ihnen konkrete Instrumente oder Kriterien vorzuschreiben. Das Sauren Responsibility Scoring hat insofern nicht die Funktion eines Qualitätssiegels. Das dahinterstehende Verfahren ist vielmehr ein Messverfahren und hat das Ziel zu analysieren, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Zusätzlich werden die Zielinvestments darauf hin untersucht, ob und wenn ja, wie in dem jeweiligen Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden.

Mit dem Sauren Responsibility Scoring werden die qualitativen Erkenntnisse der Analysen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in Werte übersetzt. Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von den Aspekten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Die Analyse und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist Teil des Bewertungsprozesses.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden, wird der Sauren Responsibility Score herangezogen. Alle Zielfonds durchlaufen vor einer Investitionsentscheidung den Sauren Responsibility Scoring Prozess. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert („Mindestanteil“). Zielfonds werden als nachhaltige Investitionen klassifiziert, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes – als Art. 9-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Außerdem werden Art. 8-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, gewichtet mit ihrem tatsächlichen Anteil an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt. Die Erfüllung des Mindestanteils wird auf der Grundlage des im Jahresbericht der betreffenden Zielfonds ausgewiesenen tatsächlichen Anteils nachhaltiger Investitionen bestimmt. Sofern für einen Zielfonds noch kein Jahresbericht vorliegt, wird die im Verkaufsprospekt des Zielfonds festgelegte Mindestquote nachhaltiger Investitionen berücksichtigt.

Die investierten Zielfonds können selbst verschiedene Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Ökologie, Soziales oder gute Unternehmensführung verfolgen oder auch eine breite Palette verschiedener Ziele aus diesen Bereichen gleichzeitig, daher trägt der Teilfonds zu einer Mischung aus ökologischen, sozialen und Unternehmensführung betreffenden Zielen bei.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden die PAIs im Rahmen des hauseigenen Sauren Responsibility Score berücksichtigt. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung derjenigen Indikatoren angestrebt, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG als Fondsmanager berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt, welche durch die Indikatoren benannt werden, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert. Über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Zuge des Jahresberichtes informiert.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet zur Bewertung der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten bzw. den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung auf Zielfondsebene den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von Aspekten in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Sauren Responsibility Gesamtscore haben. Bewertungsgrundlage für das Scoring ist u.a. ob und welche Ausschlüsse auf Zielfondsebene genutzt werden, welche Analyseverfahren verwendet werden, ob aktiv Stimmrechte genutzt werden und inwieweit Engagement betrieben wird. Als Anforderung für den Teilfonds wird von den für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine verbindliche Positionierung zu bestimmten Aspekten gefordert, die die Einhaltung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) umfasst. Sollte keine entsprechende Datenlage (z.B. über den Verkaufsprospekt oder das EET) zu diesen Themen vorliegen, so wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung gefordert. Diese beinhaltet die Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020). Ziel ist es, die betroffenen Zielfonds dazu zu bewegen sich bei Investitionsentscheidungen mit Themen wie z.B. Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen oder verbotenen Waffen, Tabakerzeugung, Herstellung und Vertrieb von Kohle zu beschäftigen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. Zudem wird von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - verlangt, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich und auch in Bezug auf die Berücksichtigung des Freedom House Index verbindlich zu äußern. Weiterhin spielt der Dialog und die Interaktion mit dem Management oder

sogar aktives Engagement seitens der Zielfondsmanager mit dem Ziel der Veränderung auf Unternehmensebene eine maßgebliche Frage in der Bewertung des jeweiligen Zielfonds.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen** einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

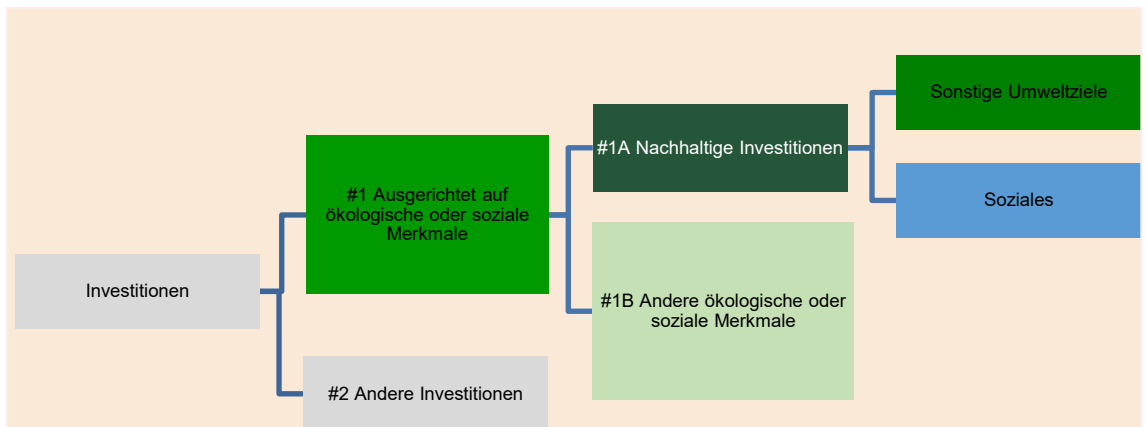
Die Bewertung der guten Unternehmensführung bildet einen der drei Responsibility-Themenbereiche im Sauren Responsibility Score und fließt so in die Bewertung der Zielfonds ein. Als Investitionskriterium wird eine Aussage von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - gefordert, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. In diesem Zusammenhang wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung verlangt. Der jeweilige Zielfonds bestätigt u.a. mit der vorgenannten Erklärung, dass er nicht in Wirtschaftsunternehmen investiert, die bekanntermaßen schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begangen haben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 5%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Sofern Derivate im Portfolio vorhanden sind, werden diese nur zur Beimischung eingesetzt und sind kein wesentliches Element in der Portfoliomanagementstruktur zur Förderung von ökologischen oder sozialen -Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- ☐ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

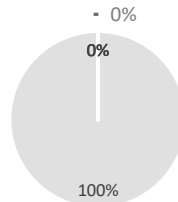
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprocentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

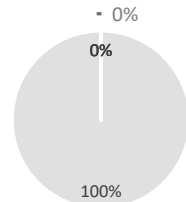
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 25 – 100% variieren kann.

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%

Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen unter anderem Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Sofern die jeweiligen Assetklassen der unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen die Anwendung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) zulassen, wird die Einhaltung der Ausschlüsse sichergestellt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,

☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.sauren.de/de/dachfonds/responsible-dachfonds/sauren-responsible-balanced/>

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

ANHANG 11.A

Sauren Responsible Growth

Anlageziele

Der **Sauren Responsible Growth** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt als Anlageziel an, eine in der Anteilklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich unter Beachtung der in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Anlagegrenzen vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Auf diesen Teilfonds findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 11.B des Verkaufsprospekts.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds („Zielfonds“). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse eines Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Auswahl der Zielfonds berücksichtigt die Frage, in welchem Umfang ein Zielfonds Umweltaspekte, soziale Aspekte bzw. Grundsätze einer guten Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidungen einbezieht.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet dazu den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Nähere Informationen zum Sauren Responsibility Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Sauren Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Gesamtscore haben.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds direkt in Unternehmenstitel investiert, davon ausgenommen sind Investitionen in closed-end-funds, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Performance der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in offene Zielfonds angelegt werden, die überwiegend in Aktien investieren. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten oder Geldmarktinstrumenten investiert werden darf, ist auf jeweils maximal 49% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann weltweit in Länder-, Regional- oder Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger

Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Der Teilfonds wird zu keinem Zeitpunkt mehrheitlich direkt in High Yield Anleihen investiert sein.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anlagehorizont eines typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte bei mehr als fünf Jahren liegen. Der Teilfonds ist daher unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital früher aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung

stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Anteilklasse A
Wertpapierkenn-Nummer:	940641
ISIN Code:	LU0115579376
Erstzeichnungsfrist:	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden Vermögensgegenstände eines anderen aber gleichnamigen Teilfonds auf diesen Teilfonds übertragen.
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Der erste Anteilwert am 1. Januar 2022 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert des übertragenden Teilfonds.
Zahlung des Erstausgabepreises:	Keine
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Teilfondswährung:	Euro
Anteilklassenwährung:	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung
Anteilwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Anteilwertberechnung sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Anteilwertberechnung“ dargelegt.)
Liquiditätsmanagementinstrumente:	• Verlängerung der Kündigungsfrist • Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20 % des Netto-Teilfondsvermögens)
Art der Anteile:	Inhaberanteile, Namensanteile
Dezimalstelle:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Anlagepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro

Anlagepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmepläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden :	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d´abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,70%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500,- Euro.

Daneben erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von 20,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgender Darstellung.

	Anteilklasse A
Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a.	0,70 %

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Netto-Anteilklassenvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Anlegern zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Anteilklasse A
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteile durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

	Anteilklasse A
Ertragsverwendung	Thesaurierung

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 11.B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Sauren Responsible Growth**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900XXMMXAHGLUK909**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Sauren Responsibility Prozess stellt die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Fondsmanager in den Mittelpunkt der Analyse. Diese werden danach bewertet, welche Bedeutung Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung beim Management des jeweiligen Fondsportfolios einnehmen. Fondsmanager werden dazu ermutigt, positive ökologische, soziale und ethische Rahmenbedingungen zu unterstützen oder auf eine Verbesserung hin zu wirken, ohne ihnen konkrete Instrumente oder Kriterien vorzuschreiben. Das Sauren Responsibility Scoring hat insofern nicht die Funktion eines Qualitätssiegels. Das dahinterstehende Verfahren ist vielmehr ein Messverfahren und hat das Ziel zu analysieren, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Zusätzlich werden die Zielinvestments darauf hin untersucht, ob und wenn ja, wie in dem jeweiligen Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden.

Mit dem Sauren Responsibility Scoring werden die qualitativen Erkenntnisse der Analysen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in Werte übersetzt. Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von den Aspekten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Die Analyse und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist Teil des Bewertungsprozesses.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, in welcher Intensität Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden, wird der Sauren Responsibility Score herangezogen. Alle Zielfonds durchlaufen vor einer Investitionsentscheidung den Sauren Responsibility Scoring Prozess. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert („Mindestanteil“). Zielfonds werden als nachhaltige Investitionen klassifiziert, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes – als Art. 9-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Außerdem werden Art. 8-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, gewichtet mit ihrem tatsächlichen Anteil an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt. Die Erfüllung des Mindestanteils wird auf der Grundlage des im Jahresbericht der betreffenden Zielfonds ausgewiesenen tatsächlichen Anteils nachhaltiger Investitionen bestimmt. Sofern für einen Zielfonds noch kein Jahresbericht vorliegt, wird die im Verkaufsprospekt des Zielfonds festgelegte Mindestquote nachhaltiger Investitionen berücksichtigt.

Die investierten Zielfonds können selbst verschiedene Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Ökologie, Soziales oder gute Unternehmensführung verfolgen oder auch eine breite Palette verschiedener Ziele aus diesen Bereichen gleichzeitig, daher trägt der Teilfonds zu einer Mischung aus ökologischen, sozialen und Unternehmensführung betreffenden Zielen bei.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden die PAIs im Rahmen des hauseigenen Sauren Responsibility Score berücksichtigt. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung derjenigen Indikatoren angestrebt, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG als Fondsmanager berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren Responsibility Scoring Prozess eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt, welche durch die Indikatoren benannt werden, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert. Über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Zuge des Jahresberichtes informiert.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet zur Bewertung der Berücksichtigung von Umweltaspekten, sozialen Aspekten bzw. den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung auf Zielfondsebene den hauseigenen Sauren Responsibility Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren Responsibility Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang und wie verantwortungsvoll Umweltaspekte, soziale Aspekte und Aspekte einer guten Unternehmensführung beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren Responsibility Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren Responsibility Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Sauren Responsibility Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von Aspekten in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Sauren Responsibility Gesamtscore haben. Bewertungsgrundlage für das Scoring ist u.a. ob und welche Ausschlüsse auf Zielfondsebene genutzt werden, welche Analyseverfahren verwendet werden, ob aktiv Stimmrechte genutzt werden und inwieweit Engagement betrieben wird. Als Anforderung für den Teilfonds wird von den für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine verbindliche Positionierung zu bestimmten Aspekten gefordert, die die Einhaltung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) umfasst. Sollte keine entsprechende Datenlage (z.B. über den Verkaufsprospekt oder das EET) zu diesen Themen vorliegen, so wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung gefordert. Diese beinhaltet die Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020). Ziel ist es, die betroffenen Zielfonds dazu zu bewegen sich bei Investitionsentscheidungen mit Themen wie z.B. Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen oder verbotenen Waffen, Tabakerzeugung, Herstellung und Vertrieb von Kohle zu beschäftigen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. Zudem wird von den

Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - verlangt, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich und auch in Bezug auf die Berücksichtigung des Freedom House Index verbindlich zu äußern. Weiterhin spielt der Dialog und die Interaktion mit dem Management oder sogar aktives Engagement seitens der Zielfondsmanager mit dem Ziel der Veränderung auf Unternehmensebene eine maßgebliche Frage in der Bewertung des jeweiligen Zielfonds.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren Responsibility Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der Sauren Responsibility Score des Fonds dauerhaft verbessert.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung bildet einen der drei Responsibility-Themenbereiche im Sauren Responsibility Score und fließt so in die Bewertung der Zielfonds ein. Als Investitionskriterium wird eine Aussage von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - gefordert, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auseinander zu setzen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. In diesem Zusammenhang wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung verlangt. Der jeweilige Zielfonds bestätigt u.a. mit der vorgenannten Erklärung, dass er nicht in Wirtschaftsunternehmen investiert, die bekanntermaßen schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begangen haben.

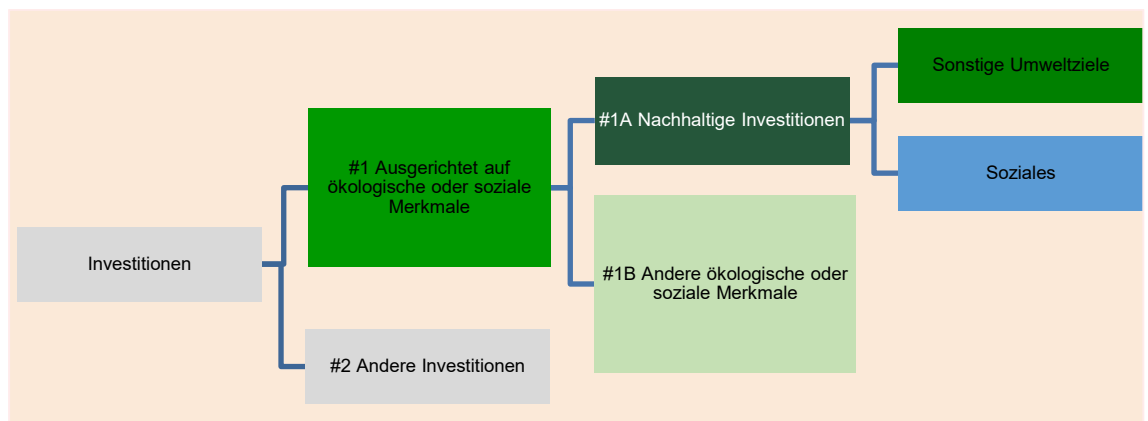


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 5%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Sofern Derivate im Portfolio vorhanden sind, werden diese nur zur Beimischung eingesetzt und sind kein wesentliches Element in der Portfoliomanagementstruktur zur Förderung von ökologischen oder sozialen -Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

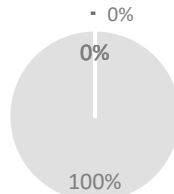
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

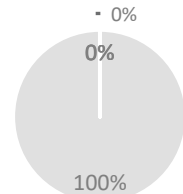
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100% variieren kann.

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%

Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen unter anderem Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Sofern die jeweiligen Assetklassen der unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen die Anwendung der Ausschlüsse nach der Climate Transition Benchmark (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1818 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2020) zulassen, wird die Einhaltung der Ausschlüsse sichergestellt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

☐ Ja,

☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.sauren.de/de/dachfonds/responsible-dachfonds/sauren-responsible-growth/>

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 30. November 2021 in Kraft und wurde letztmalig am 16. April 2026 geändert. Es wurde im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **Sauren** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vorstand kann die Führung der täglichen Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft Direktoren, Prokuristen und anderen Angestellten oder Dritten übertragen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.
7. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien im Einklang stehen.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.
4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - aa) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - bb) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den

Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - aa) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - bb) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

 - a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
 - b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
 - c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
 - d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.
- 7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
- 10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondspezifischen Anhang dargestellt. Die Teilfonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

- c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- i) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- k) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- l) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement (bzw. ihrer Satzung), insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.

- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten

verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- o) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
 - Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Der Fonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

- 10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist.
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang für jede Anteilklasse genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.
2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.
5. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert per 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zweck der Berichterstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne der vorstehenden Nummer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines per 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag

ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt („Netto-Anteilklassenvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt. Bei einem Teilfonds mit nur einer Anteilklasse entspricht das Netto-Anteilklassenvermögen dem Netto-Teilfondsvermögen.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögensberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem gere-

gelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- i) Für die Teilfonds soll bei der Bewertung von Futureskontrakten, welche zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, auf den Stichtag abgestellt werden, der bestmöglich den Stichtag widerspiegelt, welcher für die Bewertung der Verkehrswerte der abzusichernden Zielfonds maßgeblich ist. Die Festlegung des Stichtags erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft pauschal und einheitlich für alle Futures. Bei der Auswahl wird

berücksichtigt, mit welchem Stichtag sich langfristig die höchste Korrelation zwischen den Bewertungen der Futures und den entsprechenden Zielfonds ergeben sollte.

Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt.
3. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.
4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“).

Vollständig korrekt, plausibel und widerspruchsfrei ausgefüllte Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge von Namensanteilen und Kaufaufträge für Inhaberanteile, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Geldwäschegesetz nicht angenommen werden kann gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen/Angaben angenommen werden kann.

Namensanteile werden bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilsregister übertragen.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenvährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen, sofern die Bestimmungen dieses Artikels, des Artikels 11 und 12 sowie des Verkaufsprospekts nichts Abweichendes regeln. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben

worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einem Anteil mit höherem Ausgabeaufschlag in einen Anteil mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweiligen Anteilklassen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Auch im Falle eines Umtausches ist der Anleger verpflichtet den Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Stattdessen müssen die Anteile durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Anteile können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register – und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene und verifizierte Referenzkonto.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.
5. Mit Zustimmung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Anteile nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Anteilen ebenfalls ausgesetzt.

Artikel 11 – Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wählt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente aus. Im Verkaufsprospekt ist bestimmt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für die Teilfonds zum Einsatz kommen können.

1. Swing Pricing; Dual Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft darf das sogenannte Swing Pricing- oder Dual Pricing-Verfahren nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Anteilwert durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile durch Anpassung des Anteilwerts um einen Faktor, der die Liquiditätskosten widerspiegelt, festgelegt werden.
2. Sachauskehr: Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Anteilen professioneller Anleger auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen der jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Anleger haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.
3. Verlängerung der Kündigungsfrist: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt die Kündigungsfrist, wie im Verkaufsprospekt definiert, zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
4. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
5. Rücknahmebeschränkung: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe von Anteilen gemäß den im Verkaufsprospekt bestimmten Kriterien vorübergehend und teilweise zu beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
6. Rückgabegebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Teilfonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Teilfonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

Artikel 12 – Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, nach Maßgabe der Bestimmungen im Verkaufsprospekt, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zu trennen.

Artikel 13 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen gilt, dass derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, die Dienstleister ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Anteilinhabern auf formlose Anfrage weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

2. Sofern ein Anlageberater vorgesehen wurde, kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Verwahrstelle sowie der OGA-Verwalter für seine Leistungen bei der Berechnung des Anteilswertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden. Die Vergütungen werden monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der OGA-Verwalter für die Leistungen der Register- und Transferstelle aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, und dem OGA-Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten, insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen, erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Aufsichtsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und
- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
- v) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 14 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds findet in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf einen ausschüttenden Inhaberanteil ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung des Anleger eines solchen Anteils nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen des Fonds gutgeschrieben und, sofern Anteilklassen gebildet wurden, der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 15 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 16 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle und Informationsstellen erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, und der Vertrag über die Übernahmen der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 17 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 3 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist,

zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 18 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
3. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
4. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
5. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 19 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können, vorbehaltlich einer anderslautenden vorrangigen bzw. zwingenden Regelung, nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 18 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.
2. Der Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement wurde in deutscher Sprache ausgefertigt. Der Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in der (Amts-)Sprache dieses Landes zu regeln ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospekts samt Verwaltungsreglement geregelt. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 21 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 16. April 2026 in Kraft.

HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des „Sauren“ in der Bundesrepublik Deutschland und präzisieren den Prospekt in Bezug auf den Vertrieb in Deutschland.

Vertriebs- und Informationsstelle (Einrichtung gemäß § 306a KAGB)

Sauren Fonds-Service AG
Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln
(„Vertriebs- und Informationsstelle“)

Zeichnungsanträge, Rückkauf-, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge und die Leistung weiterer Zahlungen können bei der vorgenannten Vertriebs- und Informationsstelle eingereicht werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können zudem bei dem jeweiligen Kreditinstitut des Anlegers abgegeben werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über das jeweilige Kreditinstitut des Anlegers erfolgen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte sind bei der Vertriebs- und Informationsstelle erhältlich.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten berühren oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle sowie der deutschen Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle sowie der deutschen Vertriebs- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag und der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber IPConcept (Luxemburg) S.A. 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg zu erklären. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Der Widerruf muss nicht begründet werden.

Die vorstehenden Maßgaben zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Investmentanteilen gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ergänzende Informationen für Österreichische Anleger

Als steuerlicher Vertreter des aufgeführten Fonds Sauren Responsible Growth in Österreich fungiert die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien. Als Kontakt- und Informationsstelle des aufgeführten Fonds Sauren Responsible Growth in Österreich fungiert die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Sauren Responsible Growth können bei der Kontakt- und Informationsstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anleger sowie die Zeichnungen Rücknahme Rückkauf und die Leistung weiterer Zahlungen von Anteilen können über die Kontakt- und Informationsstelle durchgeführt werden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen des Sauren Absolute Return können ausschließlich bei der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. eingereicht werden.

Kontakt- und Informationsstelle des Sauren Responsible Growth Wachstum

Kontakt- und Informationsstelle gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Kontakt- und Informationsstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anleger und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.